

Der Umfang beider bildet den allgemeinen Maßstab der Besteuerung.

b. Die Gewerbesteuer ist in 10 Unterabtheilungen zu entrichten und zwar in der ersten

von den Kaufleuten und Fabrikanten;

zweiten

von den Händlern, Faktoren und dergl.;

dritten

von den Gast- und Speisewirthen und dergl.;

vierten

von den Branntweimbrennern, Bierbauern, Fleischern und Bäckern;

fünften

von den Mültern;

sechsten

von den Fuhrleuten, Pferdeverleihern und anderen Transportgewerbetreibenden;

siebenten

von den das landwirthschaftliche Gewerbe Betreibenden;

achten

von den Handwerkern, gewerbmäßigen Künstlern und anderen Gewerbetreibenden;

neunten

von den Personen, welche sich mit Berg- und Hüttenbetrieb beschäftigen;

zehnten

von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

c. Die Personalsteuer ist in 5 Unterabtheilungen zu erlegen, und zwar in der ersten

von Beamten und Pensionairen;

zweiten

von Gelehrten und Künstlern;

dritten

von Kapitalisten und Rentiers;

vierten

von Gewerksgehilfen und Privatdienern;

fünften

von Personen, welche in den Unterabtheilungen 1 bis mit 4 nicht mit begriffen sind.

d. Die Entrichtung der Gewerbesteuer befreit nicht von der Personalsteuer und ebenso wenig umgekehrt; auch befreit die Erlegung von Gewerbe- oder von der Personalsteuer in der einen Unterabtheilung nicht von der Steuerpflicht in der anderen Un-